
Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen ¹

(Änderung vom 14. April 2026)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990² wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs 1

¹ Die Stimmberechtigten der Gemeinde erlassen ein Friedhofreglement, bezeichnen darin die öffentlichen Friedhöfe und regeln damit insbesondere:

- a) Einrichtung und Betrieb einer allfälligen Aufbahrungsstelle;
- b) Gestaltung und Benützung der öffentlichen Friedhöfe;
- c) Grundzüge der Gebührenregelung.

§ 23 Tot- und Fehlgeburten

Für Tot- und Fehlgeburten gelten diese Vorschriften, wenn die Eltern eine förmliche Bestattung ausdrücklich wünschen.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Michael Stähli
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 28-3.

² SRSZ 575.111.